



Rundschreiben Nr. 01/22



Inhalt

1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER	3	3. ... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	5
Verein Wann Kritik an Corona-Maßnahmen die Gemeinnützigkeit entfallen lässt		Gesellschafterdarlehen Risikozuschlag wegen Nachrangigkeit ist fremdüblich	
Kapitalerträge Aktienzuteilung im Rahmen eines US-amerikanischen „Spin-Off“		4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	5
2. ... FÜR UNTERNEHMER	4	Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit Steuerfreie Zuschläge bei variabler Grundlohnaufstockung möglich	
Staatsschuldenkrise Dürfen Verbindlichkeiten aus Fremd- währungsdarlehen erhöht werden?		5. ... FÜR HAUSBESITZER	7
Sonderbetriebseinnahmen Schadenersatz eines Kommanditisten ist steuerpflichtig		Steuerbonus Musterbescheinigungen für energe- tische Baumaßnahmen aktualisiert	
Grundstückslieferung Wenn der Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung widerrufen wird			

Wichtige Steuertermine Januar 2022

10.01. · Umsatzsteuer
· Lohnsteuer
· Solidaritätszuschlag
· Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist:

bis zum 13.01.2022. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!



1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER

Verein

Wann Kritik an Corona-Maßnahmen die Gemeinnützigkeit entfallen lässt

Wenn Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken** dienen, sind sie von der Körperschaftsteuer befreit. Die Gemeinnützigkeit setzt nach der Abgabenordnung voraus, dass die Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Ein neuer Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass Kritik an staatlichen Corona-Maßnahmen die Gemeinnützigkeit ausschließt, wenn sie **verschwörungstheoretische Ansätze** aufweist.

Im Streitfall verfolgte ein eingetragener Verein nach seiner Satzung die **Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens** und des allgemeinen demokratischen Staatswesens. Auf seiner Internetseite stellte er aber insbesondere die Effektivität von Masken zum Schutz vor Viren in Frage. Zudem veröffentlichte er dort zeitweise ein Dokument, in dem er die Bundesregierung und die Landesregierungen aufforderte, sämtliche Corona-Maßnahmen sofort aufzuheben. Für den Fall der Weiterführung der Maßnahmen forderte der Verein die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses und wies auf das verfassungsrechtlich verankerte Recht zum Widerstand hin. Ein Vorstandsmitglied des Vereins sprach zudem über die mögliche Abhängigkeit der Politiker „von anderen Mächten“.

Der BFH hat entschieden, dass derartige Betätigungen die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit des Vereins ausschließen. Bei einem eingetragenen Verein darf die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und die Öffentlichkeit nicht über das hinausgehen, was im Rahmen der Verfolgung steuerlich begünstigter Zwecke erforderlich ist.

Zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens gehört zwar auch die **Information der Bevölkerung** über Krankheiten. Diese Informationen

dürfen grundsätzlich auch dem widersprechen, was den Parlamenten oder Regierungen als Grundlage ihrer Entscheidungen dient. Der Hinweis auf das Widerstandsrecht oder die Behauptung einer Abhängigkeit von Politikern „von anderen Mächten“ hängen laut BFH aber nicht mit einer Information der Bevölkerung zum öffentlichen Gesundheitswesen zusammen. Solche Äußerungen gingen über das hinaus, was zur gemeinnützigen Förderung dieses Zwecks zwangsläufig mit einer gewissen politischen Zielsetzung verbunden sei.

Hinweis: Eine Gemeinnützigkeit wegen der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens lehnte der BFH ebenfalls ab. Denn dafür muss sich eine Körperschaft umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien befassen und diese in geistiger Offenheit objektiv und neutral würdigen. Dies hatte der Verein jedoch nicht getan.

Kapitalerträge

Aktienzuteilung im Rahmen eines US-amerikanischen „Spin-Off“

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Aktienzuteilung im Rahmen eines US-amerikanischen „Spin-Off“ an private **Kleinanleger** nicht zu einem steuerpflichtigen Kapitalertrag führt.

Im Urteilsfall hatte der Kläger Aktien der Hewlett-Packard Company (HPC) gehalten, einer Kapitalgesellschaft nach dem Recht des US-Bundesstaats Delaware. Nachdem die HPC in Hewlett-Packard Inc. (HPI) umbenannt und das Unternehmenskündengeschäft der HPI auf ihre Tochtergesellschaft Hewlett-Packard Enterprise Company (HPE) übertragen worden war, erhielten die Aktionäre im Rahmen eines „Spin-Off“ Aktien der HPE. Die Bank des Klägers buchte diese Aktien in dessen Depot ein. Der Kläger war nunmehr im selben Verhältnis an den beiden Gesellschaften beteiligt. Das Finanzamt behandelte die Zuteilung der Aktien beim Kläger als **steuerpflichtigen Kapitalertrag**.

Der BFH hat einen Steuerzugriff jedoch abgelehnt und entschieden, dass eine steuerneutrale Zuteilung von Aktien auch bei einem US-amerikanischen Spin-Off möglich ist. Voraussetzung hierfür



ist, dass die „wesentlichen Strukturmerkmale“ einer **Abspaltung** erfüllt sind. Laut BFH sind aufgrund der Kapitalverkehrsfreiheit auch ausländische Vorgänge zu berücksichtigen.

Hinweis: Die Rechtsfolge ist, dass die Einbuchung der aufgrund des Spin-Off erhaltenen Aktien im Depot des Klägers nicht zu einem steuerpflichtigen Kapitalertrag führt. Erst zum Zeitpunkt einer späteren Veräußerung der Aktien der HPE bzw. HPI sind etwaige Veräußerungsgewinne zu versteuern.

2. ... FÜR UNTERNEHMER

Staatsschuldenkrise

Dürfen Verbindlichkeiten aus Fremdwährungsdarlehen erhöht werden?

Für in einer Fremdwährung zu erfüllende Verbindlichkeiten gilt zum Ausweis in der Steuerbilanz Folgendes: Sie dürfen nur dann mit einem höheren Wert als dem Wert zum Zeitpunkt ihrer Begründung ausgewiesen werden („**Teilwertzuschreibung**“), wenn die zum jeweiligen Bilanzstichtag aufgetretenen Änderungen des Wechselkurses voraussichtlich dauerhaft sind. Davon ist bei langfristigen Fremdwährungsverbindlichkeiten regelmäßig nicht auszugehen. Bei ihnen kann grundsätzlich angenommen werden, dass sich die Wertunterschiede bis zum Zeitpunkt der Darlehensrückzahlung wieder ausgeglichen haben.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, wann dennoch eine voraussichtlich dauernde Wertänderung angenommen werden kann: Das ist möglich, wenn sich die Währungsdaten zwischen dem Eurowährungsraum und der Fremdwährung (hier dem Schweizer Franken) so fundamental geändert haben, wie dies zum Bilanzstichtag des 31.12.2010 wegen der **europäischen Staatsschuldenkrise** der Fall war. Für diesen Fall sieht der BFH die Teilwertzuschreibung einer Fremdwährungsverbindlichkeit als berechtigt an.

Sonderbetriebseinnahmen

Schadenersatz eines Kommanditisten ist steuerpflichtig

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall hatte der Kläger, ein Kommanditist einer gewerblich tätigen Fonds-KG, vor einem Zivilgericht ein Urteil erstritten. Dadurch war ihm gegen den Ersteller des Beteiligungsprospekts für einen gewerblich tätigen **Filmfonds**, dem der Kläger als Kommanditist beigetreten war, Schadenersatz zugesprochen worden. Der Anspruch resultierte aus fehlerhaften Angaben in dem Beteiligungsprospekt. Anders als das Finanzamt war der Kläger der Meinung, dass dieser Anspruch nicht der Besteuerung unterliegt. In dieser Frage hat der BFH nun Folgendes entschieden:

Ansprüche aus zivilrechtlicher Prospekthaftung, die dem Mitunternehmer einer KG wegen unzureichender Informationen über eine eingegangene Beteiligung gegen einen Vermittler oder Berater zu stehen, unterliegen der Besteuerung. Dies gilt nach Ansicht des BFH nicht nur für den Schadenersatz aus der Prospekthaftung selbst, sondern auch für den Zinsanspruch, den der Kläger für die Dauer seines zivilgerichtlichen Schadenersatzprozesses erstritten hat. Zu den **gewerblichen Einkünften** des Gesellschafters einer Personengesellschaft gehören alle Einnahmen und Ausgaben, die ihre Veranlassung in der Beteiligung an der Gesellschaft haben.

Hinweis: Erhält der Gesellschafter Schadenersatz, ist dieser als Sonderbetriebseinnahme bei den gewerblichen Einkünften zu erfassen, wenn das schadenstiftende Ereignis mit der Stellung des Gesellschafters als Mitunternehmer zusammenhängt.

Grundstückslieferung

Wenn der Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung widerrufen wird

Im Umsatzsteuergesetz (UStG) gibt es eine Steuerbefreiung für Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen. Dadurch soll eine **Doppelbesteuerung** mit Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer vermieden werden. Die Lieferung von Gebäuden und dem dazugehörigen Grund und Boden kann daher ohne Umsatzsteuer erfolgen. Das



UStG bietet aber zugleich die Möglichkeit, auf die Steuerbefreiung zu verzichten, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird.

In einem neuen Beschluss hat der Bundesfinanzhof (BFH) geklärt, dass der Verzicht auf die Steuerbefreiung widerrufen werden kann, solange

- die **Steuerfestsetzung** für das Jahr der Leistungserbringung noch **anfechtbar oder**
- aufgrund eines Vorbehalts der Nachprüfung noch **änderbar** ist.

Im UStG ist zwar geregelt, dass der Verzicht auf die Steuerbefreiung nur in dem der Grundstückslieferung zugrundeliegenden **notariell zu beurkundenden Vertrag** erklärt werden kann. Eine spätere Option hin zur Steuerpflicht in einer nachfolgenden Fassung des Vertrags ist folglich ausgeschlossen. Diese Regelung betrifft nach Ansicht des BFH aber nicht den Widerruf des Verzichts auf die Steuerbefreiung.

Hinweis: Zur Umsatzsteuer beraten wir Sie gern im Vorfeld von Grundstückskäufen.

3. ... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Gesellschafterdarlehen

Risikozuschlag wegen Nachrangigkeit ist fremdüblich

Ein beliebtes Streitthema in Betriebsprüfungen ist die Fremdüblichkeit von Zinssätzen bei Gesellschafterdarlehen. Gerne argumentieren Betriebsprüfer, dass der von einer Kapitalgesellschaft als Darlehensnehmerin gezahlte Zins an die Gesellschafter als Darlehensgeber unüblich hoch sei (im **Fremdvergleich**), und wollen darin eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) erkennen. Die Folge ist, dass die die Zinsen zahlende Kapitalgesellschaft die Zinsen nicht als Betriebsausgaben buchen kann, soweit diese „überhöht“ sind.

Im Streitfall hatte die Klägerin (eine inländische GmbH) zur Finanzierung eines Beteiligungserwerbs (unter anderem) zwei Darlehen aufgenommen, nämlich

- ein mit 4,78 % verzinstes Bankdarlehen (die Bank hatte hinsichtlich des Darlehens vollumfängliche Sicherheiten am Vermögen der Klägerin) und
- ein mit 8 % verzinstes Darlehen der Muttergesellschaft der Klägerin, das gänzlich unbesichert war.

In Höhe der Differenz zwischen den beiden Zinssätzen (ca. 3 %) verneinte das Finanzamt den Betriebsausgabenabzug und qualifizierte diese Zinsen in vGA um. Während das Finanzgericht die Klage für unbegründet hielt, hatte die Klägerin vor dem Bundesfinanzhof (BFH) Erfolg.

Der BFH hat bestätigt, dass auch ein **fremder Dritter** bei einem unbesicherten Darlehen einen Risikozuschlag einkalkulieren würde. Daran ändere auch nichts, dass die Klägerin zum Zeitpunkt der Darlehenshingabe über ausreichendes Vermögen verfügt habe, um das Darlehen zurückzuzahlen, denn ein gedachter fremder Dritter würde die Ungewissheit, ob auch in Zukunft ausreichende Mittel zur Verfügung stünden, durch einen Risikoaufschlag berücksichtigen.

Hinweis: Nahezu jede mittelständische Kapitalgesellschaft ist durch Gesellschafterdarlehen finanziert. Dieses grundlegende BFH-Urteil bietet Argumentationshilfen für eine – gegenüber einem besicherten Bankdarlehen – erhöhte Zinszahlung an die Darlehensgeber. Der BFH gibt sogar eine Prüfungsreihenfolge vor: Zunächst ist zu prüfen, ob ein Darlehensvertrag zwischen Gesellschaft und Gesellschafter dem Grunde nach anzuerkennen ist. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob der „Preis“ für die Kapitalüberlassung fremdüblich ist.

4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Steuerfreie Zuschläge bei variabler Grundlohnaufstockung möglich

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit können bis zu einer gesetzlich festgelegten Höhe **lohnsteuerfrei** an den Arbeitnehmer ausbezahlt werden. Voraussetzung ist unter anderem, dass die Zuschläge neben dem Grundlohn und



für tatsächlich geleistete Arbeit in Zuschlagszeiten (z. B. in der Nacht) gezahlt werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte bereits 2010 entschieden, dass die Zuschläge für geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit auch dann steuerfrei bleiben, wenn sie in einen durchschnittlichen Stundenlohn einfließen.

Im Streitfall hatte der Betreiber einer Raststätte seinen Arbeitnehmern unabhängig von den übernommenen Arbeitsschichten einen festen durchschnittlichen Nettolohn pro tatsächlich geleistete Arbeitsstunde garantiert. Die Vergütungsvereinbarung sah einen festen Basisgrundlohn und eine variable Grundlohnergänzung vor. Ergab sich auf-

grund der Schichteinteilung zunächst ein geringerer durchschnittlicher Auszahlungsbetrag pro Stunde als vereinbart, wurde der Basisgrundlohn um eine Grundlohnergänzung so weit aufgestockt, bis der festgelegte Auszahlungsbetrag pro geleistete Arbeitsstunde erreicht war.

Nach Ansicht des BFH wurden die Zuschläge trotz eines gleichbleibenden Auszahlungsbetrags pro Stunde – wie gesetzlich gefordert – nach den **tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden** in Zuschlagszeiten berechnet und waren somit steuerfrei. Selbst wenn der Grundlohn variabel sei, bestehe die erforderliche Trennung zwischen Grundlohn und Zuschlägen fort, so dass die Steuerfreiheit für die Zuschläge erhalten bleibe.



© foto-oliverfranke.de



Der BFH hat diese Rechtsprechung nun im Fall einer Sängerin bestätigt, die von ihrem Arbeitgeber eine **Theaterbetriebszulage** nach einem Manteltarifvertrag mit der Gewerkschaft ver.di erhalten hatte. Dieser tarifliche Zuschlag für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit war ihr steuerfrei ausgezahlt worden, soweit er auf tatsächliche Arbeitszeiten zu begünstigten Zuschlagszeiten entfiel. Der Grundlohn wurde ebenfalls in Abhängigkeit von der Höhe der „erarbeiteten“ steuerfreien Zuschläge aufgestockt, um im Ergebnis einen bestimmten (tarif-)vertraglich vereinbarten Bruttolohn zu erreichen. Der BFH hat an seinen 2010 aufgestellten Rechtsprechungsgrundsätzen festgehalten und entschieden, dass die variable Grundlohnergänzung der Steuerfreiheit der Zuschläge nicht entgegenstand.

5. ... FÜR HAUSBESITZER

Steuerbonus

Musterbescheinigungen für energetische Baumaßnahmen aktualisiert

Seit 2020 fördert der Staat energetische Baumaßnahmen an selbstgenutzten eigenen Wohngebäuden mit einem Steuerbonus. Pro Objekt beträgt die Steuerermäßigung **maximal 40.000 €**; dabei gilt eine zeitliche Staffelung: Im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und im Folgejahr ist ein Steuerabzug von jeweils höchstens 7 % der Kosten (in den jeweiligen Jahren maximal 14.000 €) möglich. Im zweiten Folgejahr beträgt der Steuerabzug 6 % der Kosten (maximal 12.000 €). Gefördert werden nach dem 31.12.2019 begonnene und vor dem 01.01.2030 abgeschlossene Baumaßnahmen.

Voraussetzung ist, dass das Gebäude bei Durchführung der Baumaßnahme älter als zehn Jahre war. Neben den Lohnkosten sind auch die Materialkosten abziehbar.

Die Inanspruchnahme der Förderung setzt voraus, dass die Baumaßnahme von einem anerkannten **Fachunternehmen** unter Beachtung von energetischen Mindestanforderungen ausgeführt wird. Zudem muss über die Arbeiten eine Rechnung in deutscher Sprache ausgestellt worden sein, aus der die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung und die Adresse des begünstigten Objekts ersichtlich sind. Die Zahlung muss auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen (keine Barzahlung). Der Auftraggeber, der den Steuerbonus beantragen will, muss dem Finanzamt darüber hinaus eine Bescheinigung des Fachunternehmens über die Baumaßnahme vorlegen, die nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellt ist.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die Musterbescheinigungen für Baumaßnahmen überarbeitet, mit denen nach dem 31.12.2020 begonnen wurde. Damit berücksichtigt das BMF, dass die **Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung** im Sommer 2021 angepasst und der Begriff des Fachunternehmens auf weitere Gewerke und Unternehmen der Fenstermontage ausgedehnt wurde. Auch Personen mit Ausstellungsberechtigung für Energieausweise sind nun zur Erstellung entsprechender Bescheinigungen berechtigt.

Hinweis: Das BMF gibt den Inhalt, den Aufbau und die Reihenfolge der Angaben verbindlich vor. Die Aussteller können die Bescheinigungen auch in elektronischer Form (z. B. per E-Mail) an die Auftraggeber verschicken.

Mit freundlichen Grüßen

Ratio Treuhandgesellschaft mbH

Steuerberatungsgesellschaft · Landwirtschaftliche Buchstelle

T. Beuck · A. Haß · B. Potratz



KONTAKT

Kiel

Hopfenstraße 67 · 24103 Kiel
Tel. (0431) 66 382-680 · Fax (0431) 66 382-688
E-Mail stb@ratio-kiel.de · www.ratio-kiel.de

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgerichts Kiel HRB 1253

Stralsund

Frankenwall 19 a · 18439 Stralsund
Tel. (0 38 31) 61 02-0 · Fax (0 38 31) 61 02-420
E-Mail stb@ratio-hst.de · www.ratio-hst.de

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgerichts Stralsund HRB 3168

Flensburg

Europastraße 104 · 24976 Handewitt (OT Jarplund)
Tel. (0461) 31 441-0 · Fax (0461) 31 441-499
E-Mail stb@ratio-fl.de · www.ratio-fl.de